

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Osterfeld der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee hat am 11.01.2018 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs Osterfeld der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
(Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Grabfeldunterhaltungsgebühren)

1) Reihengrab für Säрге für 25 Jahre	1.730,00 €
2) Wahlgrab für Säрге mit Hinterpflanzung je Grabbreite für 25 Jahre	2.017,00 €
3) Wahlgrab für Säрге ohne Hinterpflanzung je Grabbreite für 25 Jahre	1.842,00 €
4) Rasengrabstätte je Grabbreite für 25 Jahre (einschließlich Grabfeldunterhaltung)	2.353,00 €
5) Findlingsgrab je Grabbreite für 25 Jahre	2.025,00 €
6) Reihengrab für eine Urne für 20 Jahre	1.242,00 €
7) Wahlgrab für zwei Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	1.265,00 €
8) Wahlgrab für vier Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	1.360,00 €
9) Urnengemeinschaftsgrab:	
a) für eine Urne einschließlich Pflege der Gesamtanlage für die gesamte Ruhezeit von 20 Jahren sowie Gravur des Vor- und Familiennames.	1.512,00 €
b) für zwei nebeneinander liegende Urnen (z. B. Ehepartner) und einer Ruhezeit von 40 Jahren sowie einschließlich Pflege der Gesamtanlage für die gesamte Ruhezeit sowie Gravur des Vor- und Familiennames.	2.765,00 €

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter 2) bis 5) und 7) bis 8) berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Mindestverlängerung des Nutzungsrechts beträgt 5 Jahre, sofern diese nicht aufgrund einer Bestattung bzw. Beisetzung erfolgt.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. **Verwaltungsgebühren:**

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und für die Umschreibung einer Graburkunde	22,00 €
2. Für die Genehmigung von Anträgen außer zu Ziffer II.3.	30,00 €
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung:	
3.1 eines stehenden Grabmals oder Grabbank einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	149,00 €
3.2 eines liegenden Grabmals	32,00 €

III. **Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausmessen, Ausheben und Schließen einer Gruft, An- und Abtransport von Verbaumaterial, Abtransport der überflüssigen Erde und Säubern der Umgebung des Grabes, Abräumen der Kränze und Aufhügeln mit Mutterboden.

a) für eine Erdbestattung für einen Sarg bis 1,20 m	326,00 €
b) für eine Erdbestattung für einen Sarg über 1,20 m	617,00 €
c) für eine Urnenbeisetzung	228,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 1.251,00 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 302,00 € |

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung zum 01. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23. Juli 2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee wurde am 11. Januar 2018 ausgefertigt und durch den Bescheid der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 12. Februar 2018 (Az.:L 102) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schulensee, den 14. Februar 2018

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee
-Kirchengemeinderat-

Vorsitzende/r

(Kirchensiegel)

Mitglied
